

# Satzung des Sottrumer Tennis Club e. V.

## §1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Sottrumer Tennis Club e. V.". Er hat den Sitz in Sottrum, Kreis Rotenburg (Wümme) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rotenburg eingetragen. Die Abkürzung des Vereins lautet "STC". Die Farben des Vereins sind blau/weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2: Zweck, Zweckverwirklichung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Tennissports als Volkssport auf gemeinnütziger Basis. Jede Betätigung auf politischem, wirtschaftlichem und konfessionalem Gebiet ist ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder zweckfremden Ausgaben begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

Auslagenersatz regelt die Geschäftsordnung

## §3 Mitglieder

Mitglied kann jede Person aufgrund eines schriftlichen Antrages werden. Bei nicht volljährigen Personen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. In dem Antrag auf Mitgliedschaft sind die Aufnahmebedingungen verzeichnet. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Satzung und der Aufnahmebedingungen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Ablehnung einer Aufnahme muss mit Bekanntgabe des hierfür maßgeblichen Grundes an den Antragsteller erfolgen. Die Annahme oder Ablehnung des Gesuchs ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand ist ermächtigt eine Warteliste anzulegen.

Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Ausübende
- b) Unterstützende
- c) Ehrenmitglieder

Alle volljährigen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

## §4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, der Ersatzleistungen für Arbeitsdienst oder notwendige Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

## §5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, der durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist. Der Austritt muss schriftlich per Brief erfolgen. Bei Wegzug ist die Kündigung mit Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich.
2. durch Ausschluss durch den Vorstand aus dem Verein,
  - a. wegen Vernachlässigung der Mitgliederpflichten oder bei groben Verstößen gegen die Satzung,

- b. bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten.
- 3. durch Tod.

Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlussverfügung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von zwei Monaten.

### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen usw. zu entrichten, die Vorschriften der Vereinssatzung zu befolgen, und die Spiel- und Platzordnung einzuhalten. Alle Mitglieder haben gleichmäßigen Anteil an den Einrichtungen des Vereins, Platz- und Spielanlagen nach Maßgabe der hierfür aufgestellten Ordnung.

In Beschwerde- und Streitfällen sowie bei Vorkommen sport- und vereinswidrigen Verhaltens ist der Vorstand bevollmächtigt, einen für alle Beteiligten verbindlichen Spruch zu fällen. Gegen Entscheidungen kann Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Vorstand kann sich dabei weiterer Mitglieder bedienen, wenn er es im Interesse der Wahrung der Rechte der Mitglieder und des Vereins für dienlich hält.

### **§7 Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Sportwart
- Jugendwart

Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemäß § 26 (1), 1 BGB.

### **§8 Wahl und Aufgaben des Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch einen Misstrauensantrag möglich. Der Misstrauensantrag muss schriftlich einem Vorstandsmitglied zur Vorlage an die Mitgliederversammlung überreicht werden. Der Misstrauensantrag muss von 20 Mitgliedern unterzeichnet sein. Über den Antrag muss binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung entscheiden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich und kann die Besorgung einzelner Geschäfte auch einem Mitglied mit dessen Einverständnis übertragen.

### **§9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre, die die Kassengeschäfte überprüfen.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Kassenprüfers endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
2. im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
3. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 6 Monaten oder
4. auf Antrag von 20 stimmberechtigten Mitgliedern

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand grundsätzlich schriftlich sowie zusätzlich per Bekanntgabe auf der Homepage und zusätzlich durch Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied dem Verein seine E-Mail Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail Adresse ist das Mitglied verantwortlich.

Die Einladung muss eine Tagesordnung beinhalten. Die Mitglieder können bis eine Woche vorher Anträge stellen. Dringlichkeitsanträge sind auch am Tage der Mitgliederversammlung zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnung aufweisen:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. im Wahljahr: Wahl des Vorstandes
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festsetzung von Beiträgen etc.
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Verschiedenes

## **§12 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Es kann für ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben, wenn es dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§13 Protokoll der Mitgliederversammlung**

Für jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu beglaubigen. Es wird spätestens 14 Tage vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung öffentlich ausgelegt (z. B. im Clubhaus). Der Ort der öffentlichen Auslegung wird in der Einladung zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt. Das Protokoll muss zu Beginn der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung von der Versammlung genehmigt werden.

## **§14 Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Anwesenheit von 3/4 der Vereinsmitglieder ist erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§15 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für auf der Anlage eintretende Unfälle und für Abhandenkommen von Wertgegenständen.

### **§16: Auflösung des Vereins, Wegfall des Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Sottrum mit den Auflagen zu übertragen, dass das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke des Sports zu verwenden ist.

Sottrum, den 27.10.2016